KANTON
LUZERN

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
9. Juni 2026
B 105

Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Luzern für die Einrichtung und die Ausstattung des Campus Horw

Entwurf Dekret über einen Sonderkredit

Zusammenfassung

Mit dem Bezug des Campus Horw im Jahr 2031 muss die Pädagogische Hochschule Luzern (PH Luzern) einen grossen Teil ihrer Einrichtung und ihrer Ausstattung erneuern. Die geplanten Kosten von rund 48 Millionen Franken übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der PH Luzern. Deshalb will der Regierungsrat die Investition mit einem Kantonsbeitrag in der Höhe von 20 Millionen Franken unterstützen. Ziel ist es, die für den Campus Horw notwendige Erhöhung des jährlichen Trägerbeitrags abzufedern und die Voraussetzungen der PH Luzern für die Finanzierung der restlichen rund 28 Millionen Franken zu verbessern. Dazu beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Sonderkredit in der Höhe von 20 Millionen Franken.

Mit der Botschaft B 58 über einen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Luzern für die Einrichtung und die Ausstattung des Campus Horw hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Sonder- und Nachtragskredit in der Höhe von 20 Millionen Franken beantragt. Der Kantonsrat wies die Vorlage am 27. Oktober 2025 an den Regierungsrat zurück, mit dem Auftrag, die Kosten transparenter aufzuzeigen und den Kantonsbeitrag im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans ordentlich zu budgetieren. Mit der vorliegenden Botschaft wird diesen Anliegen Rechnung getragen.

Die Kosten für die Erstausstattung der PH Luzern auf dem Campus Horw betragen gemäss Kostenvoranschlag auf Basis des Bauprojekts rund 48 Millionen Franken. Gegenüber der Schätzung im Rahmen des Vorprojekts fallen die Kosten aufgrund einer Schnittstellenbereinigung zwischen den Teilprojekten Bau sowie Einrichtung und Ausstattung um rund 8 Millionen Franken höher aus. Über das Gesamtprojekt betrachtet ist dies kostenneutral. Dies gilt auch für den Kanton und die Hochschule. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, sich mit einem Kantonsbeitrag in der Höhe von 20 Millionen Franken an den Kosten für die Einrichtung und die Ausstattung zu beteiligen. Der Beitrag soll über die Investitionsrechnung 2027 verbucht werden.

Mit einem Kantonsbeitrag von insgesamt 20 Millionen Franken an die PH Luzern für die Erstausstattung des Campus Horw können die Voraussetzungen für die Finanzierung der restlichen rund 28 Millionen Franken für die PH Luzern verbessert werden. Mit der Sicherheit, dass knapp die Hälfte der Finanzierung gewährleistet ist, besteht eine gute Ausgangslage, dass die PH Luzern am Kapitalmarkt zeitnah ein Darlehen zu guten Konditionen beschaffen kann. Darüber hinaus kann die für den Campus Horw notwendige Erhöhung des jährlichen Trägerbeitrags des Kantons Luzern reduziert werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit der vorliegenden Botschaft einen Sonderkredit über 20 Millionen Franken für eine Beteiligung an den Investitionskosten der PH Luzern für die Erstausstattung im Campus Horw. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen.

Der Kantonsbeitrag an die PH Luzern für die Einrichtung und die Ausstattung des Campus Horw dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss Kantonsstrategie und Legislaturprogramm:

Kantonsstrategie:
- 1.1 Globalisierung
- 1.3 Digitaler Wandel

Legislaturprogramm:
- Wir setzen die Planungsberichte im Bildungsbereich um.
- Wir gestalten das Lernen in der Digitalität.
- Wir schaffen die Voraussetzungen für eine intensivere Vernetzung der Hochschulen und mit externen Partnern.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Luzern (PH Luzern) für die Einrichtung und die Ausstattung des Campus Horw.

1 Ausgangslage

1.1 Rückweisung der Botschaft B 58

Mit der Botschaft B 58 vom 23. Juni 2025 unterbreitete unser Rat Ihrem Rat die Entwürfe eines Dekrets über einen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Luzern für die Einrichtung und die Ausstattung des Campus Horw sowie eines Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung eines Nachtragskredits zum Voranschlag 2025. An der Sitzung vom 27. Oktober 2025 hat Ihr Rat diese Botschaft an unseren Rat zurückgewiesen.

Ihr Rat erachtete den Kantonsbeitrag grundsätzlich als gerechtfertigt, stellte aber zwei Defizite in der Botschaft fest. Erstens erachtete er die Kostentransparenz als unzureichend. Zweitens war Ihr Rat nicht mit dem Vorgehen einverstanden, den Kantonsbeitrag als Nachtragskredit zu bewilligen und im Jahr 2025 auszahlen zu lassen. Mit der vorliegenden Botschaft nimmt unser Rat diese beiden Anliegen auf und unterbreitet Ihnen entsprechende Lösungsvorschläge.

1.2 Investitionskosten Einrichtung und Ausstattung Campus Horw

Das Departement Technik und Architektur der Hochschule Luzern (HSLU) sowie die PH Luzern werden am Standort Horw auf dem bestehenden Areal in einem erneuerten und erweiterten Campus zusammengeführt. Mit dem Campus erhalten die beiden Hochschulen genügend Raum und insbesondere auch eine zeitgemässe Infrastruktur, um konkurrenzfähig zu bleiben. Für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Luzern ist der Campus Horw eine grosse Chance: Studierende können für ihre Ausbildung im Kanton Luzern wohnhaft bleiben oder sich hier niederlassen. Dadurch bleiben dem Kanton gut ausgebildete Fachkräfte erhalten und neue werden gewonnen.

Mit der Botschaft B 39 vom 19. Mai 2020 hat Ihr Rat der Gründung einer Aktiengesellschaft für die Erneuerung, die Erweiterung und die Bewirtschaftung des Campus Horw zugestimmt. Ebenfalls hat die Luzerner Stimmbevölkerung am 7. März 2021 die Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft für den Bau und den Betrieb des Campus Horw gutgeheissen.

Ende März 2026 konnte die Phase «Bauprojekt» abgeschlossen werden. Gemäss Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten auf 568,5 Millionen Franken (inkl. 10 % Reserven, Teuerungsstand Okt. 2025). Verschiedene Massnahmen führten zu einer Reduktion gegenüber dem Kostenstand des Vorprojektes von 600 Millionen Franken.

Das Bauprojekt wird von der Immobilien Campus Luzern-Horw AG (Immobilien AG) finanziert. In der zweiten Hälfte des Jahres 2026 sollen die Immobilien AG gegründet und das Baugesuch eingereicht werden.

Die Träger der HSLU sind die sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. Diese Kantone bilden gemeinsam das Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat. Im aktuellen Leistungsauftrag (2024–2027) des Konkordates mit der HSLU ist festgehalten, dass sämtliche betriebliche Investitionen (mit Ausnahme der baulichen Infrastruktur) von ihr direkt zu finanzieren sind. Die gleiche Vorgabe (mit Ausnahme separater Vereinbarungen) enthält die Leistungsvereinbarung 2026–2029 des alleinigen Trägerkantons Luzern mit der PH Luzern. Entsprechend sind die beiden Hochschulen für die Projektierung, die Beschaffung und die Finanzierung von Einrichtung und Ausstattung verantwortlich. Im Gegensatz zur HSLU ist die kleinere PH Luzern nicht in der Lage, die Kosten der notwendigen Investitionen selbst zu tragen.

Der Kanton Luzern soll die geplanten Investitionskosten für die Einrichtung und die Ausstattung des Campus Horw der PH Luzern mit einem zweckgebundenen Kantonsbeitrag von insgesamt 20 Millionen Franken mitfinanzieren. Der Beitrag soll über die Investitionsrechnung 2027 verbucht und somit in der Bilanz aktiviert werden (vgl. § 45 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLV; SRL Nr. 600a]). Damit soll die PH Luzern auf eine solide finanzielle Basis gestellt werden, um die restlichen Mittel zeitnah und zu guten Konditionen selbst am Kapitalmarkt zu beschaffen. Der Trägerbeitrag für die PH Luzern wird ab 2031 wegen der höheren Mieten für den Campus Horw erheblich steigen. Mit dem Kantonsbeitrag kann der Anstieg abgefedert werden.

2 Kosten Einrichtung und Ausstattung

Für die Einrichtung und die Ausstattung auf dem Campus Horw legen die HSLU und die PH Luzern gemeinsam einen Standard für die Beschaffung fest. Dieser lehnt sich im Grundsatz an den Standard der Dienststelle Immobilien des Kantons Luzern an. Die Hochschulen arbeiten eng zusammen und nutzen Synergieeffekte, indem sie Aufträge gemeinsam ausschreiben. Beide Hochschulen sind dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt.

Die PH Luzern wird auf dem Campus Horw über 22'600 m^2 Hauptnutzfläche verfügen, die entsprechend ausgestattet und eingerichtet werden muss. Der Campus Horw wird von rund 2’400 Studierenden (Vollzeitstudierende VZÄ inkl. Weiterbildungsstudiengänge) sowie rund 540 Mitarbeitenden (Köpfe) der PH Luzern genutzt werden. Die Hochschule wird sorgfältig prüfen, welche Bestandteile der bestehenden Einrichtung und Ausstattung auf dem Campus Horw weiterhin genutzt werden können. Auch tätigt sie zurzeit nur die notwendigsten Investitionen und plant, altes Mobiliar umzubauen und im Sinne eines Reused-Konzepts weiterzuverwenden. Dennoch muss der grössere Teil der Einrichtung und der Ausstattung neu angeschafft werden.

Die untenstehende Tabelle weist auf der Grundlage des geprüften Kostenvoranschlags (Stand 15. April 2026) die Positionen aus, aus denen die Gesamtkosten für die Einrichtung und die Ausstattung der PH Luzern von rund 48 Millionen Franken

(Genauigkeit +/- 10 %) bestehen. Der Rat der Pädagogischen Hochschule genehmigte den Kostenvoranschlag an seiner Sitzung vom 18. Mai 2026.

Die rund 8 Millionen Franken Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung des Vorprojektes sind auf eine Schnittstellenbereinigung zwischen dem Teilprojekt Bau und der Einrichtung und Ausstattung zurückzuführen. Diese führte zu Kostenverschiebungen, die über das gesamte Projekt betrachtet kostenneutral sind. Das gilt sowohl für den Kanton als auch für die Hochschule. Im Rahmen des Vorprojektes waren noch unterschiedliche Planer für die Teilprojekte Bau sowie Einrichtung und Ausstattung vorgesehen. Diese konnten nun zusammengeführt und die Schnittstellen der üblichen Praxis entsprechend angeordnet werden. So sind zum Beispiel Kosten für die Metallbau- und Schreinerarbeiten sowie für die Deckenbekleidung neu dem Teilprojekt Einrichtung und Ausstattung zugewiesen. Teilweise werden die Einrichtung und die Ausstattung von der PH Luzern und der HSLU gemeinsam genutzt, sodass sich die Hochschulen diese Kosten teilen können (siehe Spalte 3, «Gemeinsame Nutzung»). Die folgende Darstellung weist die detaillierten Positionen aus:

Beschreibung	**PHLU**	**Gem. Nutzung Anteil PHLU**	**Total PHLU**
Starkstrominstallationen	251’333	48’645	299’978
Leuchten und Lampen	355’609	16’037	371’646
Sicherheitsanlagen (Videoüberwachung, Zutrittskontrolle, Lautsprecher)	729’993	728’566	1’458’559
Kassensysteme		36’746	36’746
AV-Technik (alle fest eingebauten audiovisuellen Geräte wie Beamer, Bildschirme für Seminarräume, Hörsaal, Besprechungsräume)	7’028’770	225’173	7’253’943
Digitale Signaletik	59’455	374’428	433’883
IT-Geräte und Netzwerke (WLAN, LAN, Access Switch)	1’052’450	203’700	1’256’150
Schwachstrominstallationen	1’115’133	380’934	1’496’067
Kälteanlagen		405’096	405’096
Ausbau 1 (Schliessanlagen, Labor u. Werkstatteinrichtungen)	1’395’218	774’312	2’169’530
Ausbau 2 (Baureinigung)	206’312	35’419	241’731
Honorare	2’563’004	622’291	3’185’295
Betriebseinrichtungen	**14’757’277**	**3’851’347**	**18’608’624**
Garderobeneinrichtungen, Regale, Schliessfächer, Lager	782’231	706’296	1’488’527
Sporteinrichtungen	0	96’870	96’870
Möbel für Grossküchen		29’728	29’728
Möbel Büro, Lehre, Studierendenarbeitsplätze und Bibliothek (inkl. Stellwände, Dozierendenpulte, Besprechungsboxen, Akustiktrennwände, Bühnen)	4’923’744	1’051’795	5’975’539
Möbel für Labore	302’637	0	302’637
Möbel für Werkstätten	612’044	20’866	632’910
Pflanzen	103’624	16’215	119’839

Beleuchtungskörper	106’749		106’749
Textilien (z. B. Vorhänge als Akustikelement und Verdunklung inkl. Laufschiene)	1’038’633	58’125	1’096’758
Geräte für Büro, Aufenthalt, Lehre	277’654	650	278’304
Geräte für Werkstatt	355’257	13’680	368’937
Geräte gemeinsame Nutzung HSLU	0	131’116	131’116
Mobile Audiovisuelle-Endgeräte (z. B. fahrbare Bildschirme, digitale Boards)	1’366’816	87’237	1’454’053
Kleininventar (z. B. Mensa/Küche, Bibliothek, Büro)	648’647	177’636	826’283
Transportmittel (Container, Entsorgung, Hausdienst)	29’003	182’206	211’209
Umzug	782’415	214’098	996’513
Honorare	1’514’671	372’534	1’887’205
Ausstattung	**12’844’125**	**3’159’052**	**16’003’177**
Vorbereitungsarbeiten	115’922	26’457	142’379
Kücheneinrichtungen	539’024		539’024
Transportanlagen, Lageranlagen		17’133	17’133
Metallbau- und Schreinerarbeiten	2’028’583	736’879	2’765’462
Deckenbekleidungen	1’381’832	216’196	1’598’028
Honorare	478’200	117’615	595’815
Umgebung, Gartenanlagen	189’102	586’105	775’207
Baunebenkosten (Bewilligungen, Spezialisten, Fachplaner)	1’528’371	316’508	1’844’879
Spezifische Geräte für Unterricht (z. B. Musikinstrumente)	770’000	0	770’000
Innenausbau und Diverses	**7’031’034**	**2’016’893**	**9’047’927**
Reserven	**3’463’244**	**902’729**	**4’365’973**
Gesamtkosten	**38’095’680**	**9’930’021**	**48’025’701**

Tab. 1: Kosten für Einrichtung und Ausstattung (in Franken, Stand Kostenvoranschlag 15.4.2026)

Der Kostenvoranschlag wurde von der Firma bauoek GmbH geprüft (Bericht vom 24. April 2026). Basierend auf der Kostenschätzung des Vorprojekts führte die bauoek GmbH auch eine Beurteilung ausgewählter Erstellungskostenkennwerte durch (Bericht vom 2. Dezember 2024). Bei der Analyse stützte sie sich auf drei Referenzprojekte aus dem Hochschulbereich. Aufgrund spezifischer Anforderungen waren für einen Teil der Positionen keine Vergleiche möglich. Für die übrigen Positionen zeigt das Benchmarking, dass sich die Kosten im Durchschnittsbereich bewegen, teils sogar darunter, und als plausibel eingestuft werden können.

Das Kostenmonitoring nehmen die Projektsteuerung Campus Horw sowie der Rat der Pädagogischen Hochschule vor, der regelmässig über die Projekt- und Kostenentwicklung informiert wird. Zusätzlich legt die PH Luzern unserem Rat jährlich im Rahmen ihres Tätigkeits- und Finanzberichtes Rechenschaft ab.

3 Finanzierung

3.1 Hochschulfinanzierung

Die Hochschulen werden von der öffentlichen Hand, von den Nutzerinnen und Nutzern sowie von Dritten finanziert. Die massgebenden Rechtsgrundlagen sind das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (SR Nr. 414.20), die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV) vom 12. Juni 2003 (SRL Nr. 535), das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012 (SRL Nr. 515) sowie die Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (ZFHV) vom 15. September 2011 (SRL Nr. 520).

Die folgende Grafik zeigt, aus welchen Quellen die HSLU und die PH Luzern Beiträge erhalten.

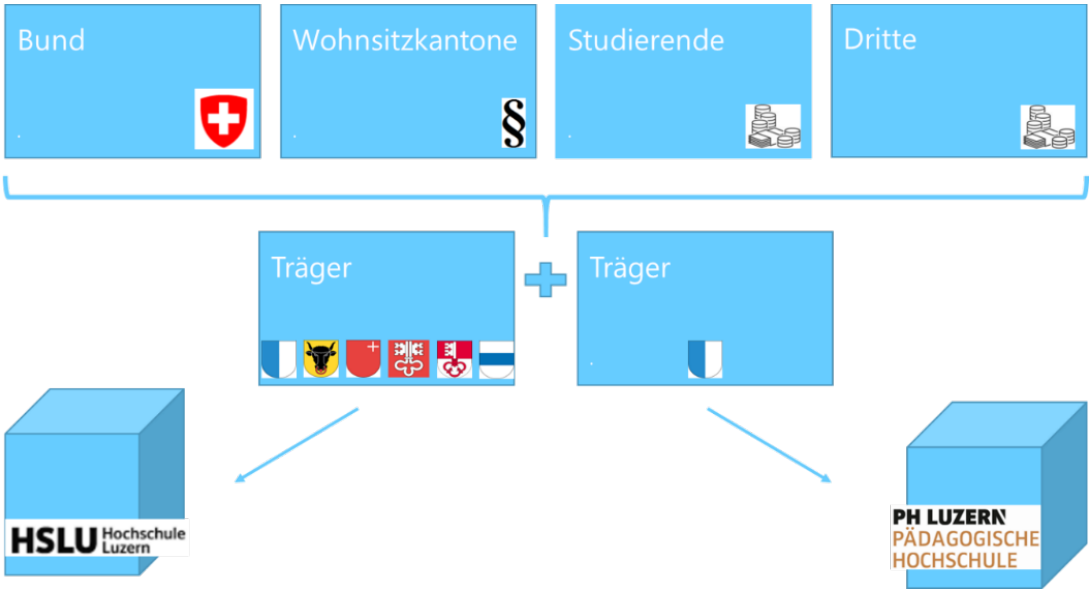


Abb. 1: Finanzierungsquellen der HSLU und der PH Luzern

Die Beiträge umfassen:

- *Bund:* Grund- und Infrastrukturbeiträge. Diese erhält nur die HSLU, beide Hochschulen können aber beim Bund und seinen Forschungsförderagenturen Beiträge für Forschungsprojekte einwerben.
- *Träger:* Beiträge an Infrastruktur- und Gemeinkosten sowie Sockelbeitrag an Forschung und Entwicklung. Diese werden ergänzt durch Beiträge für die Studierenden mit Wohnsitz im Trägerkanton Luzern bzw. in den Zentralschweizer Trägerkantonen.
- *Wohnsitzkantone:* Alle Schweizer Kantone zahlen für die Studierenden mit Wohnsitz in ihrem Kanton die in der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) festgelegten Beiträge an die Hochschulen. Diese decken die durchschnittlichen Ausbildungskosten, d. h. die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.
- *Studierende:* Studiengebühren.
- *Dritte:* Beiträge von Stiftungen, private Forschungsmandate, Erträge Dienstleistungen, Erträge Weiterbildungen.

Bund, Träger- und Wohnsitzkantone bilden dabei die drei Hauptfinanzierungsquellen der HSLU. Die PH Luzern wird hauptsächlich durch den Kanton Luzern als Träger und die Wohnsitzkantone finanziert.

3.2 Finanzierung von Infrastruktur im Hochschulbereich

Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, einen Beitrag an die Infrastruktur- und Betriebs- und Gemeinkosten zu leisten (§ 24 Abs. 1c und 1d PH-Gesetz und Art. 29 Abs. 1b und 1c ZFHV), nicht aber, sich an den Investitionskosten für die betriebliche Infrastruktur zu beteiligen. Die Investitionen für die Erstausstattung werden in der Regel nachträglich über den Trägerbeitrag refinanziert. Dieser wird um die Höhe der Abschreibungen und allfälliger Kapitalzinsen angehoben. Die Höhe bemisst sich am Betrag, der nicht über andere Finanzierungsquellen (s. o.) gedeckt werden kann. Die Infrastrukturkosten werden nicht über die Tarife der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung abgegolten (Art. 9 FHV). Beide Hochschulen sind daher nicht in der Lage, die Abschreibungen und allfällige Kapitalzinsen, die aus der Investition in die Erstausstattung des Campus Horw resultieren, selbst zu finanzieren. Die Trägerbeiträge sind entsprechend ab 2031 um die Beträge aus Abschreibungen und Kapitalzinsen sowie um die höheren Mietkosten für den Campus Horw anzuheben. Als Fachhochschule erhält die HSLU Bundessubventionen, die den Beitrag der Zentralschweizer Trägerkantone etwas reduzieren. Die entsprechende Vorprüfung durch das zuständige nationale Organ hat stattgefunden und das Projekt wurde als subventionsberechtigt eingestuft.

3.3 Vorteile eines Kantonsbeitrags an die Investitionskosten

Die Investitionen nicht nur über den Trägerbeitrag zu refinanzieren, sondern anteilig über einen Kantonsbeitrag zu garantieren, dient einem doppelten Ziel:

Mit der Sicherheit, dass knapp die Hälfte der Finanzierung gewährleistet ist, verbessern sich zum einen die Voraussetzungen für die Finanzierung der restlichen rund 28 Millionen Franken. Die PH Luzern ist damit in der Lage, am Kapitalmarkt zeitnah ein Darlehen zu guten Konditionen zu erhalten.

Zum anderen kann der ab 2031 wegen höherer Mieten für den Campus Horw zusätzlich notwendige Anstieg des Trägerbeitrags abgefedert werden. Bei Gesamtkosten von 48 Millionen Franken ist bei einer Abschreibungsdauer von acht Jahren und einem angenommenen Kapitalzinssatz von 2,5 Prozent bei der PH Luzern mit erfolgswirksamen Kosten von jährlich rund 7,2 Millionen Franken zu rechnen. Der Trägerbeitrag müsste entsprechend erhöht werden. Wenn der Kanton aber knapp die Hälfte dieser Investitionskosten mit einem Kantonsbeitrag finanziert, kann die Erhöhung des Trägerbeitrags um jährlich rund drei Millionen Franken reduziert werden (Kapitalzinsen und Abschreibungen). Auf der anderen Seite fallen beim Kanton Abschreibungskosten an, da der Betrag via Investitionsrechnung verbucht und somit in der Bilanz aktiviert wird. Unter Berücksichtigung einer angenommenen durchschnittlichen Abschreibungsdauer von 8 Jahren beträgt die Abschreibung ab Nutzung der neuen Infrastruktur jährlich 2,5 Millionen Franken. Konsolidiert betrachtet ergibt sich für den Kanton somit während der Abschreibungsphase eine Einsparung von jährlich rund 0,5 Millionen Franken.

3.4 Investitionsrechnung 2027

Im Rahmen der Beratung der zurückgewiesenen Botschaft äusserte Ihr Rat auch die Erwartung, eine Verbuchung über die Investitionsrechnung zu prüfen. Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Verbuchung über die Investitionsrechnung verschiedene Vorteile hat: Sie entspricht dem Charakter der finanzierten Einrichtung und Ausstattung, die über mehrere Jahre genutzt werden. Es handelt sich um einen einmaligen Beitrag. Gleichzeitig erleichtert das Vorgehen die politische Steuerung. Der Betrag wird als Ganzes ausbezahlt, wodurch die Erfolgsrechnung kurzfristig entlastet und mittelfristig geglättet wird.

Im Entwurf des Voranschlags 2027 sind im Globalbudget H2-3101 Hochschulbildung in der Investitionsrechnung 20 Millionen Franken vorgesehen. Der Bezug des Campus Horw ist auf das Jahr 2031 geplant. Der grösste Teil der Kosten fällt in den Jahren 2029 und 2030 an, Planungskosten entstehen jedoch bereits heute.

Der Beitrag ist zweckgebunden. Folgenden Bedingungen ist dabei Rechnung zu tragen:

- Die PH Luzern weist den Kantonsbeitrag in ihrer Rechnung in einem zweckgebundenen Fonds im Fremdkapital aus (erfolgsneutral) und legt den Zweck offen. Der Mittelabfluss (nicht erfolgswirksam) erfolgt zum Zeitpunkt der Investitionsausgaben für die Einrichtung und die Ausstattung. Sobald die PH Luzern den Betrieb am Campus Horw aufnimmt, wird der Fonds verwendet. Jährliche Entnahmen aus dem Fonds in der Höhe der anteilig anfallenden Abschreibungen entlasten die Erfolgsrechnung der PH Luzern (erfolgswirksam). Der Fonds wird bis zum Zeitpunkt des Mittelabflusses verzinst, deshalb fallen die Zinserträge ebenfalls unter die Zweckbindung.
- Die Zweckbindung hat eine Bilanzierung des Kantonsbeitrages als Fonds im Fremdkapital der PH Luzern zur Folge. Sollten die Investitionen nicht getätigt werden, muss der Fonds bei der PH Luzern aufgelöst und die Mittel dem Kanton rückerstattet werden. Das Bildungs- und Kulturdepartement hat das vom Rat der pädagogischen Hochschule beschlossene jährliche Hochschulbudget und der Regierungsrat den Geschäftsbericht der pädagogischen Hochschule zu genehmigen (§ 10 Abs. 1c und 11 Abs. 1 PH-Gesetz). Mit dem Vorgehen werden also keine Risiken eingegangen.

4 Sonderkredit

4.1 Rechtsgrundlage

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung voraus (§ 22 Abs. 1 FLG). Rechtsgrundlagen in diesem Sinn können namentlich Gesetze und Dekrete sein (Abs. 2), das heisst referendumspflichtige Beschlüsse (vgl. § 47 Abs. 2 Kantonsratsgesetz [KRG; SRL Nr. 30]).

Gemäss § 24 des PH-Gesetzes können zwar Beiträge an die Infrastrukturkosten geleistet werden, für Investitionsbeiträge an die PH Luzern besteht aber keine unmittelbare gesetzliche Grundlage. Somit ist der Beschluss Ihres Rates, diesen einmaligen Investitionsbeitrag zu leisten, in der Form eines Dekrets zu fassen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen (vgl. § 24 Abs. 1b Kantonsverfassung [KV; SRL Nr. 1]).

4.2 Ausgabenbewilligung

Gemäss dem Finanzierungsmodell für die Hochschulen ist der Kanton rechtlich verpflichtet, den nicht durch andere Quellen finanzierten Teil der Investitionskosten der PH Luzern mit dem jährlichen Trägerbeitrag zu refinanzieren (Kapitalzinsen und Abschreibungen). Für die vorgeschlagene Mitfinanzierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung. Der einmalige Kantonsbeitrag in der Höhe von insgesamt 20 Millionen Franken an die PH Luzern für die Finanzierung der Einrichtung und Ausstattung des Campus Horw stellt eine freibestimmbare Ausgabe dar. Ausgaben in dieser Höhe sind durch Bewilligung eines Sonderkredits durch Ihren Rat zu beschliessen und unterliegen dem fakultativen Referendum (§§ 23 Abs. 1a und 27 FLG, § 24 Abs. 1b KV).

5 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für einen Kantonsbeitrag an die PH Luzern für die Einrichtung und die Ausstattung des Campus Horw zuzustimmen.

Luzern, 9. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf

Dekret
über einen Sonderkredit für einen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Luzern für die Einrichtung und die Ausstattung des Campus Horw

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. Juni 2026,

beschliesst:

1. Der Sonderkredit für einen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Luzern für die Einrichtung und die Ausstattung des Campus Horw in der Höhe von 20 Millionen Franken wird bewilligt.
2. Die Pädagogische Hochschule hat den Beitrag in einem zweckgebundenen Fonds im Fremdkapital zu bilanzieren. Sollten die Mittel von der Pädagogischen Hochschule Luzern nicht oder nicht vollständig für die Einrichtung und die Ausstattung des Campus Horw verwendet werden, sind diese dem Kanton rückzuerstatten.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch